

Sind Sie Aufenthalterin oder Aufenthalter in Landquart?

Was ist ein Aufenthalt?

Was sind die Voraussetzungen für einen Aufenthalt?

AufenthalterInnen haben ihren Wohnsitz grundsätzlich ausserhalb der Gemeinde Landquart.

Aufgrund ihrer Arbeitssituation oder wegen einer Ausbildung sind sie aber gezwungen, in Landquart einen zweiten Aufenthaltsort zu wählen.

AufenthalterInnen wohnen nur an ihren Arbeits-, Ausbildungs- oder Studientagen in Landquart: an arbeitsfreien Tagen müssen sie an ihren bisherigen Wohnsitz zurückkehren.

Aufenthalte sind grundsätzlich nur vorübergehende Lösungen.

Aufgaben der Einwohnerdienste

Die Einwohnerdienste haben die Aufgabe, die Wohn- und Arbeitssituation sorgfältig zu prüfen, bevor einer Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Die Beurteilung orientiert sich an den Meldevorschriften und der Praxis des Bundesgerichts. Wichtig ist, dass die Gründe für den Aufenthalt auch für Dritte erkennbar sind. Die rein persönlichen Motive oder Wünsche der Person sind nicht ausschlaggebend für eine Bewilligung.

Auskunftspflicht der Meldepflichtigen

AufenthalterInnen sind nach Art. 9 des Gesetzes über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG) des Kantons Graubünden verpflichtet, über sich und ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse Auskunft zu geben.

Die Einwohnerdienste sind berechtigt, entsprechende Bestätigungen und Nachweise zu verlangen.

Für Fragen zum Aufenthalt stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Einwohnerdienste wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt in der Gemeinde Landquart.